

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. §16 ThürKO i.V.m. §§
 1ff. ThürEBBG "Neubau Zwei-Feld-
 Schulsporthalle in Stotternheim im
 städtischen Haushalt sichern"- Entscheidung
 über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Drucksache

1001/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.06.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	13.07.2021	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag mit dem Wortlaut:

"Der Stadtrat und die Stadtverwaltung sichern den Neubau einer Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim bis zum Ende des zweiten Quartals 2023. Dazu werden in der Haushaltssatzung 2021/22, dem Haushaltsplan 2021/22 und der mittelfristigen Finanzplanung die notwendigen Mittel für die Planung und den Bau der Halle vorgesehen."

ist zulässig.

24.06.2021, i. V. Linnert

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1-Antrag (mit Unterschriftenliste auf Rückseite)
 Anlage 2- Stellungnahme des Bürgeramtes
 Anlage 3- Stellungnahme des Rechtsamtes

Sachverhalt

Am 07.06.2021 gingen bei der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag ein.

Hinsichtlich Wortlaut und Begründung des Antrags wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrags geprüft. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 16 ThürKO i.V.m. § 7 ThürEBBG.

Auf die Stellungnahmen des Bürgeramtes (Anlage 2) und des Rechtsamtes (Anlage 3) wird verwiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft nach § 7 Abs. 3 ThürEBBG der Stadtrat.